

## 1177 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über die Regierungsvorlage (1034 der Beilagen):  
Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll**

Die steuerlichen Beziehungen zwischen Frankreich und Österreich werden gegenwärtig durch das Abkommen vom 8. Oktober 1959, BGBl. Nr. 246/1961, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über die gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern geregelt. Das Abkommen wurde im Jahr 1970 durch ein Änderungsprotokoll an den zwischenzeitig geänderten Rechtsstand in den beiden Staaten angepaßt. Durch die Einführung der französischen Großvermögenssteuer ab 1982 hat sich für Frankreich die Notwendigkeit ergeben, die Abkommenspartner zu einer Vertragsanpassung zu ersuchen. Österreich hat einer neuerlichen Abänderung des Doppelbesteuerungsabkommens im Wege eines zweiten Abänderungsprotokolls mit Wirkung ab 1. Jänner 1985

spricht der Vertragszustand nicht mehr den heute international anerkannten Grundsätzen des Musterabkommens der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Durch das gegenständliche Abkommen soll die auf Grund der Überschneidung der nationalen Steuerrechte Österreichs und Frankreichs bewirkte Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuern in einer den Anforderun-

gen des modernen Wirtschaftslebens und der geänderten internationalen Steuervertragspraxis entsprechende Weise beseitigt werden.

Das Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Überdies ist gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Der Finanzausschuß hat den erwähnten Staatsvertrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1993 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, den Abschluß des gegenständlichen Staatsvertrages zu genehmigen.

Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlüßfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll (1034 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1993 06 29

**Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner**

Berichterstatter

**Dr. Ewald Nowotny**

Obmann